

# CVJM Wehrendorf

## Vereinsatzung



Vlotho, den 25.02.2025

### Präambel:

Im September 1976 berief der Vorsitzende der kirchlichen Vereine Wehrendorf, Herr Werner Bonsau, die Gründungsversammlung zur Neugründung der Tischtennisabteilung ein. Herr Günther Neddermann übernahm die Führung der neugegründeten Abteilung.

Mit Beginn der intensiven Jugendarbeit im Tischtennissport wurde am 23.06.1994 in einer erneuten Versammlung der Verein „CVJM Wehrendorf“ gegründet und mit eigener Satzung verabschiedet. Es handelte sich um einen Verein in nicht rechtsfähiger Form, der seitdem unverändert fortbesteht.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Wehrendorf" abgekürzt „CVJM Wehrendorf“, mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung.

Der Verein hat seinen Sitz in Vlotho.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Wesentlichen des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation des Spielverkehrs, sportliche Betreuung, Förderung der Jugendarbeit, Unterstützung seiner Mitglieder und Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin. Der Verein vertritt den Tischtennissport gegenüber den anderen Vereinen des In- und Auslandes. Er kann sich mehreren Sportverbänden anschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen gegen entsprechende Nachweise.

Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG (z.B. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge) für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Abmeldung und der Austritt sind zum 30. Juni und 31. Dezember zulässig. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum möglichen Austrittsdatum schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Rückstände finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

Mitglieder müssen die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zahlen. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Dazu findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung (Spielerversammlung) erfolgt im weiteren Verlauf des Jahres.

Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mit einem Vorlauf von wenigstens 21 Tagen durch den Vorstand an alle Mitglieder. Über Anträge auf Satzungsänderungen als Tagesordnungspunkt sind die Mitglieder mit dem gleichen zeitlichen Vorlauf schriftlich über den genauen Wortlaut der abzustimmenden Änderung zu informieren. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/In zu benennen. Es wird ein Protokoll über jede Mitgliederversammlung angefertigt, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführende/n und der/dem Vorsitzenden oder vertretungsweise dem/der zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben und aufzubewahren.

## **§ 8 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für eine Satzungsänderung einschließlich Anpassung des Vereinszwecks müssen insgesamt mindestens 50 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Die Satzungsänderung kann dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der benötigten Anzahl zur Stimmabgabe berücksichtigt, jedoch nicht bei der Mehrheitsfindung. Bei der Berechnung der Mehrheitsfindung werden diese vorher abgezogen. Es reicht eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der dann verbleibenden Stimmen aus. Die Stimme zur Satzungsänderung kann auch im Vorfeld zur Versammlung schriftlich per Brief oder E-Mail abgegeben werden, falls das wahlberechtigte Mitglied am Tag der Versammlung nicht anwesend sein kann. In dem Fall muss der Zugang an den Vorsitzenden am Vortag der Mitgliederversammlung erfolgt sein. Satzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal aus sieben Vereinsmitgliedern. Dabei werden Ehrenvorsitzende nicht mitgezählt. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Dem Vorstand gehören grundsätzlich an:

- erste(r) Vorsitzende(r)
- zweite(r) Vorsitzende(r)
- Kassenwart\*in

Ehrenvorsitzende haben Sitz und eine beratende aber, mit einer im weiteren Verlauf beschriebenen Ausnahme bei Stimmgleichheit, keine beschließende Stimme im Vorstand. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden. Der Vorstand versammelt sich in der Regel mehrere Male im Jahr je nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Anwesenheit des Ehrenvorsitzenden die Stimme des Ehrenvorsitzenden. Bei Abwesenheit des Ehrenvorsitzenden die Stimme des Vorsitzenden. Sollten mehrere Ehrenvorsitzende an der Sitzung teilnehmen, können diese nur geschlossen einheitlich mit einer Stimme sprechen. Eine rein virtuelle Vorstandssitzung ist ebenfalls möglich.

Die Vertretung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsposten können nur von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Haushaltsplan und Kassenprüfung**

Es ist jährlich, spätestens bis 31.01, der Haushaltsplan für das laufende Jahr vom Vorstand aufzustellen. Der Haushaltsplan ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verabschieden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kasse ist grundsätzlich von zwei Prüfer\*innen zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Datenschutz**

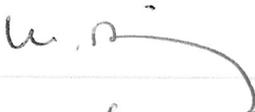
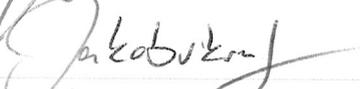
Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der

Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit (80%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss eine gesonderte Mitgliederversammlung unter Ankündigung dieses Zweckes einberufen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vlotho, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tischtennissports und der dazugehörigen Jugendarbeit zu verwenden hat. Vor der Ausschüttung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.

Name, Vorname	Unterschrift
Nottmann, Christian	
Schulz, Dietmar	
Detering, Marleen	
Seibert, Stefan	
Schulz, Björn	
Berges, Dirk	
Nedderrmann, Günther	
Jakobkrüger, Janina	
SCHMIDT, KARL-FRIEDRICH	
Aust, Niklas	
Wienecke, Patrick	
Nies, Andre	
Ulrich Hahn	

Name, Vorname	Unterschrift
Berlach, Pascal	P. Berlach
Möllers, Niklas	N. Möllers
<del>P. Berlach</del> Kling, Luca	L. Kling
Sohlke, Torben	T. Sohlke
Keune, Hans-Jürgen	
Henkel, Michael	
v. Steine, Clemens	Clemens v. Steine
Lengler, Nils	